

# Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive

Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag

Herausgegeben von

Ingke Goeckenjan, Jens Puschke  
und Tobias Singelnstein



Duncker & Humblot · Berlin

Ingke Goeckenjan, Jens Puschke und  
Tobias Singelnstein (Hrsg.)

Für die Sache – Kriminalwissenschaften  
aus unabhängiger Perspektive

Schriften zum Strafrecht

Band 335

# Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive

Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag

Herausgegeben von

Ingke Goeckenjan, Jens Puschke und  
Tobias Singelstein



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt

Druck: Das Druckteam Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-15288-9 (Print)

ISBN 978-3-428-55288-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85288-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Eine Festschrift ist Ausdruck höchster Wertschätzung. In ihr ehren akademische und persönliche Weggefährten den Jubilar und sein wissenschaftliches Lebenswerk. Eine zweite Festschrift – wie es die vorliegende ist – soll nicht nur die besondere wissenschaftliche Leistung des Jubilars und seine Bedeutung für Wissenschaft und Praxis hervorheben, sondern ist auch Zeugnis für eine ungebremschte Schaffenskraft. Wohl kaum jemand hätte eine solche Festschrift zum 80. Geburtstag mehr verdient als Ulrich Eisenberg. Sein Werdegang, sein umfassendes wissenschaftliches Œuvre und sein Einfluss auf Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis wurden bereits in der Festschrift zum 70. Geburtstag eingehend gewürdigt. Ungebrochen und mit beeindruckender Intensität setzte Ulrich Eisenberg aber auch danach die Arbeit an seinem Werk, „die Sache“, für die er so kraftvoll eintritt, fort. In den vergangenen zehn Jahren veröffentlichte der Jubilar sieben Neuauflagen seines Standardkommentars zum Jugendgerichtsgesetz und vier Neuauflagen des Beweisrechts der StPO. Das Großlehrbuch der Kriminologie erschien 2017 in 7. Auflage, nunmehr zusammen mit Ralf Kölbel. Zudem publizierte er 50 Aufsätze, acht Ausbildungsbeiträge, 77 Rechtsprechungsanmerkungen und 41 Rezensionen. Eine beeindruckende Fortsetzung des ohnehin schon äußerst umfangreichen und ausgesprochen vielfältigen Lebenswerks des Jubilars, die einem höchsten Respekt abverlangt. Es ist uns eine Freude, eine Ehre und ein besonderes Bedürfnis, zum 80. Geburtstag von Ulrich Eisenberg zusammen mit vielen Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis diese Festschrift vorlegen zu können und dies mit unseren besten Wünschen an den Jubilar zu verbinden.

Unser bester Dank gilt den mitwirkenden Autorinnen und Autoren, die mit ihren Beiträgen zu den vielfältigen Forschungsfeldern des Jubilars dieses Werk der Wertschätzung mit Leben gefüllt haben. Für die vorbereitenden und redaktionellen Tätigkeiten möchten wir uns bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr herzlich bedanken. Schließlich geht Dank an den Verlag Duncker & Humblot, bei dem unser Anliegen einer zweiten Festschrift sofort mit großer Bereitschaft aufgenommen wurde. Insbesondere Andreas Beck und Regine Schädlich waren Garanten für eine reibungslose Zusammenarbeit.

Bochum/Marburg im September 2018

*Ingke Goeckenjan, Jens Puschke  
und Tobias Singelnstein*



# Inhaltsverzeichnis

## I. Kriminologie

<i>Stephan Barton</i> „Das Fehlurteil gibt es nicht“ – gibt es doch! .....	15
<i>Ingke Goeckenjan</i> Straftaten gegen Geflüchtete. Vorüberlegungen zu einer empirischen Untersuchung .....	31
<i>Günter Köhnken</i> Prozedurale Gerechtigkeit und Respekt in der Justiz .....	49
<i>Ralf Kölbel</i> Sexualstrafgesetzgebung, Kriminalpolitik und Strafrechtsaffinität in der Kriminologie .....	61
<i>Michael Lindemann</i> Psychisch Kranke als Opfer von Gewalt – Vorüberlegungen zu einer empirischen Studie .....	79
<i>Henning Ernst Müller</i> „Moneyball“ in der Strafrechtspraxis? .....	97
<i>Fritz Sack</i> Einige aktuelle Überlegungen zur Sicherheitspolitik und ihrer Relevanz für die Kriminologie .....	109
<i>Tobias Singelstein und Julia Habermann</i> Punitivität in Deutschland. Strafeinstellungen in der Bevölkerung und Möglichkeiten ihrer Messung .....	125
<i>Renate Volbert und Jonas Schemmel</i> Der Blick zurück als Schritt nach vorn – Anmerkungen zur Geschichte der Aussagepsychologie .....	149
<i>Klaus Wasserburg</i> Blutrache – ein interdisziplinärer Forschungsgegenstand .....	163

*Diana Willems und Jana Meier*

Jugenddelinquenz und Desistance. Junge mehrfachauffällige Straftäter zwischen Jugendhilfe und Justiz ..... 177

## II. Jugendstrafrecht

*Werner Beulke*

Verurteilte ohne Rechtsschutz? – Neue Ausjustierung des § 55 Abs. 2 S. 1 JGG 187

*Margarete Gräfin von Galen und Raoul Beth*

Sind Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ohne Beschwerde? Eine Kritik der herrschenden Rechtsprechung aus verfassungsrechtlicher Sicht ..... 201

*Werner Gloss*

Das polizeiliche Legalitätsprinzip im Jugendstrafverfahren ..... 213

*Katrin Höffler*

Jugendliche im Maßregelvollzug: zwischen Entwicklung und Krankheit, zwischen Pädagogik und Medizin ..... 225

*Theresia Höynck*

Die Neuregelung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – ein weiterer Schritt der „feindlichen Übernahme“ des Jugendstrafrechts? ..... 245

*Florian Knauer*

Jugendstrafrecht und Terrorismus. Zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf terroristische Straftaten von Heranwachsenden gem. § 105 Abs. 1 JGG ..... 259

*Reinhold Schlothauer*

Das kann doch nicht das letzte Wort sein! Zur Reihenfolge der Worterteilung an jugendliche Angeklagte und ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten ..... 271

*Lea Voigt*

Fluchtgefährdete Jugendliche? Zum Verhältnis zwischen § 72 Abs. 2 JGG und § 112 Abs. 3 StPO ..... 281

## III. Vollzug

*Jochen Bung*

Das Geheimnis des Gefängnisses ..... 289

*Boris Burghardt*

Die kostenrechtliche Ungleichbehandlung von Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus . . . . . 297

*Christine M. Graebisch*

Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und „unsound mind“ zum Pre-Crime-Gewahrsam? . . . . . 311

*Klaus Laubenthal*

Die Mitwirkung des Rechtsanwalts in Verfahren nach den Strafvollzugsgesetzen 325

*Frank Neubacher*

Bleibende Eindrücke – Ein persönlicher Rückblick auf sieben Jahre Gewaltforschung im Jugendstrafvollzug . . . . . 339

**IV. Strafverfahren**

*Stephan Beukelmann*

Anwaltsvertraulich . . . . . 355

*Stefanie Bock*

Einige europarechtlich inspirierte Überlegungen zur psychosozialen Prozessbegleitung . . . . . 363

*Stefan Conen*

Verlesungen nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Von der fortschreitenden Abschottung des Ermittlungsverfahrens gegen seine effektive Überprüfung in der Hauptverhandlung . . . . . 377

*Gunnar Duttge und Simone Klaffus*

Quo vadis, deutsches Strafprozessrecht? . . . . . 393

*Ralf Eschelbach*

Beweiserhebung des Tatgerichts über das polizeiliche Ermittlungsergebnis? . . . 409

*Thomas Feltes und Andreas Ruch*

„Die wahren Täter sitzen nicht auf der Anklagebank“. Das Interesse des Nebenklägers an anklageübergreifender Sachaufklärung . . . . . 425

*Tobias Lubitz*

Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht gem. § 76 Abs. 1 S. 2 StPO und der hierauf zielende Antrag der Verteidigung . . . . . 439

<i>Carsten Momsen und Sarah Lisa Washington</i>	
Wahrnehmungsverzerrungen im Strafprozess – die Beweisprüfung im Zwischenverfahren der StPO und US-amerikanische Alternativen .....	453
<i>Christine Morgenstern</i>	
Verteidigung bei Untersuchungshaft .....	475
<i>Ines Müller</i>	
Der Ausschluss des nicht beschuldigten Elternteils von dem Einverständnis zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts für den aussagewilligen, aber ver- standesunreifen Zeugen .....	489
<i>Günther M. Sander</i>	
Die strafgerichtliche Schätzung – und anderes .....	497
<i>Hartmut Schneider</i>	
Erweiterte Erreichbarkeit von Zeugen bei möglicher kommissarischer oder audiovisueller Vernehmung .....	513
<i>Gerhard Strate</i>	
Das falsche Geständnis – zum Fall Holger Gensmer .....	529
<i>Sabine Swoboda</i>	
Das Konfrontationsrecht des Angeklagten nach Maßgabe der Rechtsprechung des EGMR in <i>Al-Khawaja und Tahery v. Vereinigtes Königreich</i> und <i>Schat-     schaschwili v. Deutschland</i> .....	539
<i>Hans Theile</i>	
Die Übertragung bereits anhängiger Verfahren auf eine Hilfsstrafkammer – ein Verstoß gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	559
<i>Andreas Werkmeister</i>	
Strafprozessuale Folgen außerstrafprozessualen Auskunftszwangs am Beispiel von § 97 Abs. 1 S. 3 InsO und § 393 Abs. 2 AO. Trendwende bei der Fernwir- kung von nemo-tenetur-Verstößen? .....	575
<i>Wolfgang Wohlers</i>	
Die schützende Förmlichkeit des Strafprozessrechts. Zur aktuellen Bedeu- tung(slosigkeit) eines „alteuropäischen“ Konzepts .....	593
<b>V. Strafrecht, Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung</b>	
<i>Clemens Basdorf</i>	
„Erst geköpft, dann gehangen“. Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe .....	607

*Wolfgang Frisch*

- Untauglicher Versuch oder Wahndelikt? Überlegungen zu einem dogmatischen Problem aus der Perspektive der Normen- und der Straftheorie ..... 617

*Helmut Fünfsinn und Benjamin Krause*

- Plattformen zur Ermöglichung krimineller Handlungen im Internet. Überlegungen zur strafrechtlichen Erfassung *de lege lata* und *de lege ferenda* ..... 641

*Thomas Hillenkamp*

- Der Einzelfall als Strafgesetzgebungsmotiv ..... 655

*Günther Kräupl*

- Der ambivalente Umgang der ostdeutschen Rechtswissenschaft mit den Strafrechtsgrundsätzen P. J. A. Feuerbachs zwischen 1950 und 1990 ..... 671

*Hans Kudlich*

- Der Fluch der guten Tat? – Zur strafrechtlichen Verantwortung von Ehrenamtlichen ..... 683

*Jens Puschke*

- Sicherheitsgesetzgebung ohne Zweck. Die Vorratsdatenspeicherung von Verkehrsdaten der Telekommunikation als Prototyp einer verfehlten neuartigen Sicherheitsarchitektur ..... 695

*Klaus Rolinski*

- Pflichten und Freiheiten des Gesetzgebers ..... 717

*Fjodor Romanowitsch Sundurow*

- Probleme der Pönalisierung im Strafrecht Russlands ..... 731

*Helena Válková*

- Opfer von Straftaten und ihre Stellung in der Tschechischen Republik ..... 743

- Schriftenverzeichnis ..... 753

- Verzeichnis der Autorinnen und Autoren ..... 781



# **I. Kriminologie**



# „Das Fehlurteil gibt es nicht“ – gibt es doch!

Von *Stephan Barton*

## I. Ausgangspunkte

Seit jeher haben Justizirrtümer die Gesellschaft beschäftigt;<sup>1</sup> auch aktuell rufen sie immer wieder enormes mediales Echo hervor.<sup>2</sup> Jeder hat schon von Fehlurteilen gehört und wir alle meinen zu wissen, was wir uns darunter vorzustellen haben.

Angesichts dessen erscheint es höchst bemerkenswert, geradezu paradox, wenn Kotsoglou dieser vermeintlichen Gewissheit in der *Juristenzeitung* eine deutliche Abfuhr erteilt. Unter der bezeichnenden Überschrift „Das Fehlurteil gibt es nicht“ führt er aus, dass alle Anstrengungen, ein Fehlurteil überhaupt als solches feststellen zu wollen, aus epistemologischen Gründen zum Scheitern verurteilt seien.<sup>3</sup> Es sei zirkulär, von einem konkreten Fehlurteil zu sprechen. Denn „nach h.M.“, so Kotsoglou, sei ein Fehlurteil „ein Urteil, welches auf einer *Fehlvorstellung* des Entscheidenden über die Wirklichkeit beruht“; die Definition setze dabei aber voraus, dass allgemein bekannt sei, was wirklich geschehen ist.<sup>4</sup> Diese Kenntnis zu erlangen sei aber unmöglich. Eine abstrakte Möglichkeit von Fehlurteilen sei zwar gegeben – solche seien im Strafverfahren gewissermaßen notgedrungen einkalkuliert.<sup>5</sup> Aber „die Möglichkeit von Fehlurteilen (*Plural*) ist eine Sache; die Diagnose, dass wir mit einem konkreten Fehlurteil zu tun haben [...], allerdings eine andere.“<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu aus dem deutschen Schrifttum: *Löffler*, Die Opfer mangelhafter Justiz, 1868; *Sello*, Die Irrtümer der Justiz und ihre Ursachen, 1911; *Alsberg*, Justizirrtum und Wiederaufnahme, 1913; *Hellwig*, Justizirrtümer, 1914; *Peters*, Zeugenlüge und Prozeßausgang, 1939; *Hirschberg*, Das Fehlurteil im Strafprozeß, 1960; *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß, 3 Bände, 1970, 1972, 1974.

<sup>2</sup> Als Fehlurteilsbeispiele werden für Deutschland insbesondere die Fälle „Bauer Rupp“, „Lehrer Horst Arnold“, „Harry Wörz“ und „Gustl Mollath“ diskutiert; daneben auch die Fälle „Ulvi Kulac“, „Monika de Montgazon“ und „Heinz-Dieter Gill“. Hinsichtlich amerikanischer Fälle vgl. die Fundstellen bei *Kölbel*, in: Barton/Dubelaar/Kölbel/Lindemann (Hrsg.), Vom hochgemuten voreiligen Griff nach der Wahrheit, 2018, S. 31 (39).

<sup>3</sup> *Kotsoglou*, JZ 2017, 123 (125 ff.).

<sup>4</sup> *Kotsoglou*, JZ 2017, 123 (126); Hervorhebung wurde übernommen.

<sup>5</sup> *Kotsoglou*, JZ 2017, 123 (129).

<sup>6</sup> *Kotsoglou*, JZ 2017, 123 (129); Hervorhebung wurde übernommen. Logischerweise muss allerdings das, was es im Plural gibt, auch im Singular existieren. Insofern würde die Überschrift „Die Feststellung des Fehlurteils gibt es nicht“ zur These *Kotsoglous* besser passen.

Wie kann es dann aber sein, dass einerseits konkrete Justizfehler in journalistischen Beiträgen für breite Aufregung sorgen<sup>7</sup> und sich in letzter Zeit auch die Wissenschaft verstärkt in Publikationen und auf Fachtagungen<sup>8</sup> der Problematik von Fehlurteilen zugewandt hat – auf letzteren bestand weitgehende Einstimmigkeit darüber, dass das vorliegende erfahrungswissenschaftliche Wissen zu Ausmaß und Ursachen von Fehlurteilen als höchst defizitär anzusehen ist und daraus folgend wurden aktuelle erfahrungswissenschaftliche Studien gefordert –, wenn andererseits Fehlurteile bloß ein Hirngespinnst sein sollen? Müssen wir uns von der Suche nach einem Fehlurteilsbegriff verabschieden und damit auch die empirische Forschung zu Fehlurteilen einstellen anstatt sie auszuweiten, weil alle Bemühungen vergebens wären?

Ich möchte nachfolgend zeigen, dass sich die Realität auch anders darstellen kann, als Kotsoglou sie zeichnet. Wahrheit ist immer eine Frage des Blickwinkels. Aus diesem Grund möchte ich mich zunächst dem Begriff des Fehlurteils zuwenden. Aussagen zur Häufigkeit von Fehlurteilen schwanken zwischen 0,0018 und 25 Prozent.<sup>9</sup> Neben divergenten Vorstellungen über das Zustandekommen von Fehlurteilen ist anzunehmen, dass auch die fehlende Harmonisierung des zugrundeliegenden Begriffs maßgebliche Ursache für dieses Auseinanderklaffen ist. Das Abstecken der Ecksteine des Fehlurteilsbegriffs ist daher essentiell und im Folgenden werden zunächst die relevanten Komponenten und Dimensionen beleuchtet, die bei dieser Betrachtung von Bedeutung sind. Aus diesen verschiedenen relevanten Komponenten wird in der Folge eine Fehlurteilsvariante besonders hervorgehoben, die hier als ein Fall eines *faktischen* Fehlurteils firmieren soll und eine Teilmenge des Fehlurteilsbegriffs insgesamt ist. In einer interdisziplinären Betrachtung wird dann gezeigt, dass eine Identifikation von konkreten Fehlurteilen möglich ist, ohne in der Lage sein zu müssen, den historischen Sachverhalt tatsächlich präzise zu rekonstruieren. Dadurch

---

<sup>7</sup> Zu nennen sind hier insbesondere *Rückert*, *Unrecht im Namen des Volkes*, 2007; *Darnstädt*, *Der Richter und sein Opfer*, 2013.

<sup>8</sup> So widmeten sich im zweiten Halbjahr von 2017 gleich mehrere Fachtagungen diesem Thema, nämlich die Veranstalter von „Psychologie im Strafverfahren“ am 11./12.8. in Bad Saarow; die „6. Bielefelder Verfahrenstage“ am 23./24.11. und der Verein „Deutsche Strafverteidiger“ am 30.11./1.12. in Berlin.

<sup>9</sup> *Eisenberg*, *Beweisrecht der StPO*, 10. Aufl. 2017, Rn. 2 und 913 weist auf methodische Probleme hin, den Anteil von Fehlurteilen zu berechnen, geht aber davon aus, dass falsche Freisprüche oder Verurteilungen nicht nur Ausnahmen darstellen. *Böhme* errechnet eine Quote von 0,0018 % – bezogen auf 13 Fälle von zuerkannter Strafrechtsentschädigung für das Jahr 2013; vgl. *Böhme*, in: Effer-Uhe/Hoven/Kempny/Rösinger (Hrsg.), *Einheit der Prozessrechtswissenschaft?*, 2016, S. 39 (53). *Eschelbach*, *BeckOK StPO*, 20. Ed. 15. 1. 2015, § 261 Rn. 63.2 sieht Fehlurteile bei „streitigen Strafsachen in Deutschland [...] unter Abzug eines Sicherheitsabschlags grob geschätzt bei einem Viertel liegen“; in späteren Editionen wurde das etwas weicher formuliert, er siedelt Fehlurteile aber weiterhin im „zweififfrigen Prozentbereich“ an; vgl. *Eschelbach*, *BeckOK StPO*, 29. Ed. 1. 1. 2018, § 261 Rn. 67.5. Dazwischenliegende Schätzungen stammen von *Geipel*, in: Miebach/Hohmann, *Wiederaufnahme in Strafsachen*, 2016, Rn. 95 (zwischen 9 und 14 % bezogen auf den irreversiblen Bereich) und *Jehle*, *FPPK* 2013, 220 (227) (0,4 bzw. 0,5 %).

werden der Wert des öffentlichen Diskurses und auch die Notwendigkeit weiterer empirischer Forschung über die Fehlerurteilsproblematik verdeutlicht.

## II. Fehlerurteile: Dimensionen, Komponenten und Begriffe

Zunächst geht es also darum, was inhaltlich unter einem Fehlerurteil verstanden wird. Primäres Ziel dieses Abschnitts ist es allerdings nicht, wertend den „einzig richtigen“ Fehlerurteilsbegriff zu definieren, sondern das zugrundeliegende Koordinatensystem zu betrachten. Es geht also um die verschiedenen Komponenten und Dimensionen von Fehlerurteilen und damit verbunden um unterschiedliche Fehlerurteilsbegriffe. Das Gesetz definiert jedenfalls nicht, was unter einem Fehlerurteil zu verstehen ist – auch nicht im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut der Wiederaufnahme (§§ 359 ff. StPO), die sicherlich rechtssystematisch und rechtshistorisch gesehen der Korrektur von Fehlerurteilen dienen soll.

### 1. Fehlerurteil und Fehlentscheidung

Tatsächliche oder rechtliche Fehler sind bei allen Entscheidungen von Rechtspflegeorganen möglich, also bspw. bei Zwischen- (Anklagen, Eröffnungen von Hauptverfahren) oder Haftentscheidungen<sup>10</sup> und keineswegs nur bei Urteilen. Fehlerurteile bilden insofern eine Teilmenge der gesamten Palette der Fehlentscheidungen; das sollte auch sprachlich-begrifflich berücksichtigt werden.<sup>11</sup> Auch wenn alle Fehlentscheidungen praktisch von Bedeutung und wissenschaftlich von Interesse sein können, wird nachfolgend wegen ihrer herausgehobenen Relevanz das Hauptaugenmerk den Fehlerurteilen geschenkt.

### 2. Faktisches Fehlerurteil

#### a) Naiv-intuitiver Fehlerurteilsbegriff

Betrachten wir in diesem Zusammenhang zunächst das laienhaft-umgangssprachliche Verständnis. Laut Wikipedia stellt das Fehlerurteil einen Unterfall eines Justizirrtums<sup>12</sup> dar, wobei hierunter in „der öffentlichen Wahrnehmung [...] eine strafrechtliche Verurteilung Unschuldiger verstanden“ wird.<sup>13</sup> Zwei Elemente bilden

---

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Studie von *Kinzig* zu Freisprüchen nach erfolgter U-Haft, die als „Beifang“ auch Aussagen zu Fehlerurteilen gestattet; *Kinzig*, in: Barton/Dubelaar/Köbel/Lindemann (Hrsg.), Vom hochgemuten voreiligen Griff nach der Wahrheit, 2018, S. 81.

<sup>11</sup> Vgl. dazu *Jehle*, FPPK 2013, 220 (222) zu Fehlerurteilen und Fehlentscheidungen.

<sup>12</sup> Zum Justizirrtum vgl. *Theobald*, Barrieren im strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren, 1998, S. 7 f.

<sup>13</sup> Wikipedia, Stichwort „Justizirrtum“ (zuletzt angesehen am 15. 6. 2018).